



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GEMEINDEGESETZES SOWIE DER KANTONSVERFASSUNG

Auswertung externe Vernehmlassung

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
1.1	Parteien	3
1.2	Politische Gemeinde	3
1.3	Schulgemeinden	3
1.4	Kirch- und Kapellgemeinden	3
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil.....	4
3.1	Grundsatz	4
3.2	Fragebogen	5
4	Auswertung der Vernehmlassung	6
4.1	Fragebeantwortung.....	6
4.1.1	Änderungen des Gemeindegesetzes (unabhängig der Kantonsverfassung).....	6
4.1.2	Änderungen des Gemeindegesetzes (abhängig von der Kantonsverfassung).....	18
4.1.3	Änderungen weiterer Gesetze	24
4.2	Weitere Bemerkungen zum Gemeindegesetz	27
4.3	Weitere Bemerkungen zur Kantonsverfassung	30
4.4	Bemerkungen ohne Artikel.....	31
4.5	Volksschulgesetz (NG 312.1).....	32

Titel:	Gemeindegesetz	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	17.01.24
Autor:	Christian Blunsi	Status:		DruckDatum:	17.01.24
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung NG 171.1 und 111.docx			Registratur:	2014.NWJSD.59

1 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Parteien

FDP	Liberal-demokratische Partei
Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GP	Grüne
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale
JFNW	Jungfreisinnige
JMitte	Die junge Mitte
JSVP	Junge SVP
JGLP	Junge GLP NW/OW

1.2 Politische Gemeinde

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

1.3 Schulgemeinden

SRSSST	Schulrat Stansstad
SRODO	Schulrat Oberdorf

1.4 Kirch- und Kapellgemeinden

KRBEC	Kirchenrat Beckenried
KRBUO	Kirchenrat Buochs
KRBÜR	Kapellrat Büren
KRDAL	Kirchenrat Dallenwil
KREMT	Kirchenrat Emmetten
KGEBÜ	Kirchenrat Ennetbürgen
KREMO	Kirchenrat Ennetmoos
KRHER	Kirchenrat Hergiswil
KRKER	Kapellrat Kehrsiten
KRNID	Kapellverwalter Niederrickenbach
KROBÜ	Kirchenrat Obbürgen
KROBR	Kapellrat Oberrickenbach
KGSTA	Kirchenrat Stans
KRSTS	Kirchenrat Stansstad
KRWOL	Kirchenrat Wolfenschiessen
RÖMKAT	Röm.-kath. Landeskirche Nidwalden
EVAREF	Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 337 vom 20. Juni 2023 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegengesetz, GemG; NG 171.1) sowie der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis 6. Oktober 2023.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Vernehmlassungs- teilnehmende	Stellungnahme	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	FDP, MITTE, SVP, GP, SP, GLP,		JFNW, JMitte, JSVP, JGLP OW/NW
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPK
Schulgemeinden	SGSST		SGODO
Kirch- und Kapellgemeinden	KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA	RÖMKAT	KRBEC, KRBÜR, KRDAL, KREMO, KRHER, KRKER KRNID, KROBÜ, KROBR, KRSTS, KRWOL, EVAREF
Total	22	1	18

3 Gesamturteil

3.1 Grundsatz

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), die Parteien (10), die Schulgemeinden und die Kirch- und Kapellgemeinden eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Parteien	6	0	4
Politische Gemeinden	11	0	1
Schulgemeinden	1	0	1
Kirch- und Kapellgemein- den	4	1	12
Total	22	1	18

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und es wird grundsätzlich eine grossmehrheitliche Akzeptanz festgestellt.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft; sowohl für das Gemeindeggesetz und die Kantonsverfassung sowie die weiteren Erlasse sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nur wenige Änderungen erforderlich. Der Bericht wurde teilweise leicht ergänzt.

3.2 Fragebogen

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragenbogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt
Änderungen des Gemeindegesetzes (unabhängig der Kantonsverfassung)				
1	Verzicht auf Totalrevision	21	2	
2	Eigenständige Festlegung der Wappen	22		1
3	Bezeichnung der Gemeindeerlasse	23		
Gemeindeversammlungen				
4	Stimmrechtsausweise	23		
5	Beizug von Sachverständigen	20	1	2
6	Ausschluss als letzte Sanktionsmöglichkeit	23		
7	Voraussetzungen für den Ausschluss	23		
8	Zwingende Schlussabstimmung	18	5	
Urnenabstimmungen				
9	Rückzug schriftlicher Anträge	23		
Entscheid-Kompetenzen				
10	Ausweitung der Delegationsmöglichkeiten	23		
11	Neue Zuständigkeiten in der Spezialgesetzgebung	22		1
Gemeindeverbände				
12	Sitze der Gemeinden in den Delegiertenversammlungen	23		
13	Wählbarkeit als Vorstandsmitglied	22		1
Änderungen des Gemeindegesetzes (abhängig von der Kantonsverfassung)				
14	Frist für Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung	22	1	
Schriftlicher Antrag in Form einer allgemeinen Anregung				
15	Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung der ausgearbeiteten Vorlage	20	3	
16	Dauer der möglichen Verlängerung	20	3	
17	Zuständigkeit zur Verlängerung	20	3	
Weitere Änderungen				
18	Amts-dauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums	22	1	
19	Fakultatives Referendum gegen Erlasse des administrativen Rates	19	4	
Änderungen weiterer Gesetze				
20	Delegation von Aufgaben an die Schulkommission	22	1	
Teilungsbehörde				
21	Wahl der Teilungsbehörde	22	1	
22	Mindestzahl der Mitglieder der Teilungsbehörde	22	1	

Es gilt zu berücksichtigen, dass dies bloss eine quantitative Zusammenstellung ohne Gewichtung oder qualitative Beurteilung darstellt. Die Gründe für Enthaltungen oder die vereinzelt Ablehnungen bei Fragen sind teils ganz unterschiedlich. Unter Ziff. 4 wird dazu detailliert Stellung genommen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Fragebeantwortung

4.1.1 Änderungen des Gemeindegesetzes (unabhängig der Kantonsverfassung)

Frage 1 (Verzicht auf Totalrevision)

Teilrevision

Das Gemeindegesetz wird einer umfangreichen Teilrevision unterzogen, da eine Totalrevision insbesondere zu einer zeitlichen Verzögerung führen würde.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass auf eine Totalrevision verzichtet wird?

Ja		FDP, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC; BUO, DAL, EMT, EBÜ, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		Mitte, EMO
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die FDP-Fraktion teilt die Meinung, dass auf eine Totalrevision zu verzichten ist und die Anliegen der Gemeinden im Rahmen einer Teilrevision des Gemeindegesetzes umgesetzt werden. Die Kantonsverfassung soll revidiert werden, welche Regelungen der Gemeinde betreffen. Trotzdem soll zeitnah die Totalrevision angegangen werden. In der Teilrevision werden nur die grundlegenden Mängel angegangen.	FDP	Kenntnisnahme
Die vorgeschlagenen Anpassungen sind aus Sicht der Mitte NW dringend notwendig und diese werden mehrheitlich unterstützt. Zugleich ist jedoch auch eine Totalrevision längst überfällig. Diese darf nicht auf die lange Bank geschoben werden, sondern ist möglichst umgehend anzupacken. Ein modernes Gemeindegesetz erleichtert den Gemeindebehörden ihre Arbeit und ermöglicht einen zeitgemässen Politbetrieb.	Mitte	Kenntnisnahme Mit dieser Teilrevision wird die Gemeindegesetzgebung in den relevanten Bereichen modernisiert. Die Anliegen der Gemeinden werden umgesetzt. Eine formelle Totalrevision würde zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung führen, da die gesamte Systematik neu erstellt werden muss. Zudem müssten im Bericht alle Bestimmungen kommentiert werden. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren (inkl. Vernehmlassung) müsste noch einmal durchgeführt werden. Aktuell ist nicht ersichtlich, dass eine Totalrevision einen Mehrnutzen bringt. Der Kanton wird mit den Gemeinden in Kontakt treten und mit ihnen klären, ob und inwieweit ein Bedürfnis besteht für eine weitergehende Revision.
Wir teilen die Meinung, dass auf die Totalrevision im Moment zu verzichten ist. Jedoch soll die Totalrevision auf die Roadmap der kommenden Jahre genommen und eingeplant werden.	SVP	Kenntnisnahme Mit dieser Teilrevision wird die Gemeindegesetzgebung in den relevanten Bereichen modernisiert. Die

		Anliegen der Gemeinden werden umgesetzt. Eine formelle Totalrevision würde zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung führen, da die gesamte Systematik neu erstellt werden muss. Zudem müssten im Bericht alle Bestimmungen kommentiert werden. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren (inkl. Vernehmlassung) müsste noch einmal durchgeführt werden. Aktuell ist nicht ersichtlich, dass eine Totalrevision einen Mehrnutzen bringt. Der Kanton wird mit den Gemeinden in Kontakt treten und mit ihnen klären, ob und inwieweit ein Bedürfnis besteht für eine weitergehende Revision.
Der Gemeinderat teilt die Meinung, dass auf die Totalrevision zu verzichten ist und lediglich die Anliegen der Gemeinden im Rahmen einer Teilrevision des Gemeindegesetzes umgesetzt werden. Die Kantonsverfassung soll in der Folge dort revidiert werden, welche Regelungen der Gemeinde betreffen. Dies ist sinnvoll, um weitere Verzögerungen zu verhindern. Trotzdem soll zeitnah die Totalrevision angegangen werden, da es sich lohnt, sich grundlegende Gedanken zu machen. Aktuell werden nur die grundlegenden Mängel angegangen.	BEC, BUO, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST	Kenntnisnahme Mit dieser Teilrevision wird die Gemeindegesetzgebung in den relevanten Bereichen modernisiert. Die Anliegen der Gemeinden werden umgesetzt. Eine formelle Totalrevision würde zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung führen, da die gesamte Systematik neu erstellt werden muss. Zudem müssten im Bericht alle Bestimmungen kommentiert werden. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren (inkl. Vernehmlassung) müsste noch einmal durchgeführt werden. Aktuell ist nicht ersichtlich, dass eine Totalrevision einen Mehrnutzen bringt. Der Kanton wird mit den Gemeinden in Kontakt treten und mit ihnen klären, ob und inwieweit ein Bedürfnis besteht für eine weitergehende Revision.
Überdies lassen die geltenden Bestimmungen den Gemeinden zu wenig Spielraum für agiles und der heutigen schnelllebigen Zeit angepasstes Handeln. Namentlich die Wahl in die Informatikstrategie-Kommission hat gezeigt, dass die heute gültige Gesetzgebung nicht mehr zeitgemäss ist. Namentlich sollte beispielsweise der Gemeindepräsidentenkonferenz gewisse Befugnisse zugestanden werden. Mindestens sind die Kompetenzmöglichkeiten an die Gemeinden zu delegieren.	EMO	Ablehnung Der Gemeindepräsidentenkonferenz sollen in der Gesetzgebung keine weitergehenden Kompetenzen zugestanden werden. Exekutivorgan in den Gemeinden ist der Gesamtgemeinderat und nicht die Präsidentenkonferenz. Die Gemeindepräsidentenkonferenz ist ein zweckmässiges Koordinationsinstrument zur interkommunalen Zusammenarbeit. Die Kompetenzen müssen ungeachtet dessen aber beim Gemeinderat verbleiben.
Für den Moment stimmt die Gemeinde Emmetten der Teilrevision zu. Sie erachtet es als sehr wichtig, dass in den nächsten spätestens 3 Jahren die Totalrevision angegangen wird, da grundlegende Handhabungen nicht mehr zeitgemäss sind. Mit der vorliegenden Revision werden nur aktuelle Mängel behoben (siehe auch einleitende Bemerkungen zur Kantonsverfassung).	EMT	Kenntnisnahme Mit dieser Teilrevision wird die Gemeindegesetzgebung in den relevanten Bereichen modernisiert. Die Anliegen der Gemeinden werden umgesetzt. Eine formelle Totalrevision würde zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung führen, da die gesamte Systematik neu erstellt werden muss. Zudem müssten im Bericht alle Bestimmungen kommentiert werden. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren (inkl. Vernehmlassung) müsste noch einmal

	durchgeführt werden. Aktuell ist nicht ersichtlich, dass eine Totalrevision einen Mehrnutzen bringt. Der Kanton wird mit den Gemeinden in Kontakt treten und mit ihnen klären, ob und inwieweit ein Bedürfnis besteht für eine weitergehende Revision.
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frage 2 (eigenständige Festlegung der Wappen)

Wappen der Gemeinde

Art. 12 GemG

Die Wappen werden neu nicht mehr im Anhang des Gemeindegesetzes aufgeführt. So könnten die Gemeinden ihre Wappen eigenständig festlegen, ohne dass das Gemeindegesetz angepasst werden müsste.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden ihr Wappen neu eigenständig festlegen können?

Ja	FDP, Mitte, SVP, Grüne, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein	
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	SP

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, es ist zu begrüssen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden über ihr Wappen an der Gemeindeversammlung bestimmen können. Insbesondere der Verzicht auf die Publikation im Anhang des Gemeindegesetzes macht Sinn, da dadurch die Festlegung des Gemeindewappens ohne eine Anpassung des Gemeindegesetzes möglich wird.	FDP	Kenntnisnahme
Instanz, welche Wappen auf die Verträglichkeit mit allgemeinen Heraldischen Regeln prüft, wäre angebracht. Der rechtliche Schutz der Wappen und Namen muss zuerst durch Gemeindegesetze sichergestellt werden, bevor der Schutz durch das Kantonsgesetz aufgehoben wird.	SP	Ablehnung Der rechtliche Schutz der Wappen ist in der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung geregelt. Dieser Schutz der Wappen richtet sich ungeachtet der innerkantonalen Zuständigkeit nach dem Bundesrecht. Vorliegend geht es bloss um die Kompetenzen zur Festlegung der massgebenden Wappen.
Der Gemeinderat begrüsst den Entscheid, dass die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger über ihr Wappen an der Gemeindeversammlung bestimmen können. Insbesondere der Verzicht auf die Publikation im Anhang des Gemeindegesetzes macht Sinn, da dadurch die Festlegung des Gemeindewappens ohne eine Anpassung des Gemeindegesetzes möglich wird.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme
Es ist in den Übergangsbestimmungen sicherzustellen, dass die Gemeindewappen ihre Gültigkeit bis zu einer allfälligen Anpassung durch die Gemeindeversammlung beibehalten. Der vorgeschlagene Art. 232d wird ebenfalls unterstützt	EMO	Kenntnisnahme Die Übergangsbestimmungen in Art. 232d GemG stellen sicher, dass die bisherigen Wappen weiterverwendet werden können.

Frage 3 (Bezeichnung der Gemeindeerlasse)**Bezeichnung der Gemeindeerlasse****Art. 13 und 14 GemG**

Im Gemeindegesetz werden teils neue Begrifflichkeiten benutzt, welche in der Praxis für Klarheit sorgen. Unter anderem wird neu nur noch von Reglementen gesprochen, wenn es um Erlasse der Stimmberechtigten geht. Erlasse des administrativen Rates werden als Verordnungen bezeichnet.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der Präzisierung der Erlassbezeichnungen einverstanden?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die neuen Begrifflichkeiten sollen jedoch nicht dazu führen, dass aktuelle Erlasse angepasst werden müssen. Die Übergangsbestimmungen, womit Erlasse bei deren Aktualisierung bei deren Aktualisierung angepasst werden, wird daher begrüsst.	FDP	Kenntnisnahme Bestehende Reglemente und Verordnungen werden nicht tangiert. Dies ist mittels Übergangsbestimmung in Art. 232b sichergestellt.
Die neuen Begrifflichkeiten sollen jedoch nicht dazu führen, dass aktuelle Erlasse angepasst werden müssen. Die Übergangsbestimmung, womit Erlasse bei deren Aktualisierung angepasst werden, wird daher begrüsst.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme Bestehende Reglemente und Verordnungen werden nicht tangiert. Dies ist mittels Übergangsbestimmung in Art. 232b sichergestellt.

Frage 4 (Stimmrechtsausweis)**Gemeindeversammlung:
Stimmrechtsausweise****Art. 39 GemG**

Neu wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise für die Gemeindeversammlungen zu verzichten, wenn die Stimmberechtigung an der Gemeindeversammlung anderweitig festgestellt werden kann.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise verzichtet werden kann?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise wird bereits heute verzichtet, da die Identität an der Gemeindeversammlung mittels Liste der Stimmberechtigten festgestellt werden kann.	FDP	Kenntnisnahme
Diese Anpassung entspricht einem Nachvollzug der gegenwärtig gängigen Praxis, was Die Mitte NW begrüsst.	Mitte	Kenntnisnahme
Auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise wird in der Gemeinde bereits heute verzichtet, da die Identität an der Gemeindeversammlung mittels Liste der Stimmberechtigten festgestellt werden kann.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme
Mit diesem Schritt werden die gesetzlichen Grundlagen der heutigen Praxis angepasst.	EMT	Kenntnisnahme

Frage 5 (Beizug von Sachverständigen)

Gemeindeversammlung: Beizug von Sachverständigen

Art. 46 GemG

Neu kann der administrative Rat eigenständig entscheiden, ob er für die Gemeindeversammlung Sachverständige beiziehen will. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung ist nicht mehr notwendig.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass der administrative Rat an der Gemeindeversammlung Sachverständige beiziehen darf?

Ja	FDP, Mitte, SVP, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST WOL, SRSST, KRBUO, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein	GLP
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	Grüne

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Beizug von Sachverständigen wird insbesondere bei komplexen Themen sehr begrüsst, da diese durch ihr fundiertes Fach- und Sachwissen besser auf die Thematik eingehen können. Der Prozess wird mit dieser Anpassung vereinfacht, da die Zustimmung der Stimmberechtigten nicht mehr nötig ist.	FDP	Kenntnisnahme
Diese Vereinfachung ist sinnvoll und erleichtert den administrativen Räten die Arbeit.	Mitte	Kenntnisnahme
Im Grundsatz stimmen wir zu. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass auch Sachverständige nicht automatisch ohne bestimmte Prägung oder Absicht handeln. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die Debatten rund um die geologische Eignung des Wellenbergs für die Lagerung radioaktiver Abfälle. Je brisanter ein Geschäft ist, desto klüger ist es, den Beizug sachverständiger Personen breit abstützen lassen.	Grüne	Kenntnisnahme Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Gemeinderäte ihre Kompetenzen beim Beizug von Sachverständigen verantwortungsvoll ausüben werden.
Den Gemeinden soll ermöglicht werden, Fachpersonen zur Gemeindeversammlung zuzulassen, ohne das Risiko, dass diese von der Gemeindeversammlung herauskomplimentiert werden.	SP	Kenntnisnahme

<p>Die Gemeindeversammlung sollte verhindern können, dass der administrative Rat parteiische, unqualifizierte Sachverständige beizuziehen versucht. Die GLP Nidwalden schlägt vor, dass der Beizug von Sachverständigen innert 10 Tagen nach Zustellung der Traktanden begründet abzulehnen ist, ansonsten dieser als genehmigt gilt.</p>	<p>GLP</p>	<p>Ablehnung Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Gemeinderäte ihre Kompetenzen beim Beizug von Sachverständigen verantwortungsvoll ausüben werden. Beim Vorschlag der GLP müssten die Sachverständigen bereits mit der Veröffentlichung der Geschäftsordnung bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Beizug wäre nicht möglich, selbst wenn sich kurzfristig komplexe Fragen stellen könnten (beispielsweise bei Änderungsanträgen). Zudem wäre der Vorschlag schwer umsetzbar. Letztlich müsste bei einem begründeten Antrag die Versammlung über den Beizug entscheiden. Dadurch kann die angestrebte Planungssicherheit für den Gemeinderat nicht umgesetzt werden. Nicht zulässig wäre es, wenn eine einzelne Bürgerin bzw. ein einzelner Bürger den Beizug mittels begründeten Antrags verhindern könnte.</p>
<p>Der Beizug von Sachverständigen wird insbesondere bei komplexen Themen sehr begrüsst, da diese durch ihr fundiertes Fach- und Sachwissen besser auf die Thematik eingehen können. Auch bisher war der Beizug möglich, musste jedoch von den Stimmberechtigten genehmigt werden.</p>	<p>BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, STA</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Beizug von Sachverständigen wird insbesondere bei komplexen Themen sehr begrüsst, da diese durch ihr fundiertes Fach- und Sachwissen besser auf die Thematik eingehen können. Der Prozess wird mit dieser Anpassung vereinfacht, da die Zustimmung der Stimmberechtigten nicht mehr nötig ist.</p>	<p>HER</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Insbesondere bei komplexen Themen ist der Beizug von Sachverständigen wichtig. Der Prozess wird mit dieser Gesetzesanpassung vereinfacht, da die Zustimmung der Stimmberechtigten nicht mehr nötig ist.</p>	<p>EMT</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Frage 6 (Ausschluss als letzte Sanktionsmöglichkeit)

Gemeindeversammlung:

Verstösse gegen den Ordnungsruf und den Wortentzug

Art. 51 GemG

Neu kann die Gemeindeversammlung als letzte Sanktionsmöglichkeit Personen von der Versammlung ausschliessen, wenn sich diese nicht an den Ordnungsruf oder den Wortentzug halten.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass Personen als letzte Sanktionsmöglichkeit von der Versammlung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie sich nicht an den Ordnungsruf oder den Wortentzug halten?

<p>Ja</p>		<p>FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA</p>
<p>Nein</p>		
<p>Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt</p>		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Anpassung wird begrüsst, das Verfahren soll diskussionslos erfolgen. Die Massnahme hilft, die Qualität der Gemeindeversammlung zu Gunsten aller Teilnehmenden hochzuhalten.	FDP	Kenntnisnahme
Dieses Instrument als Ultima Ratio macht Sinn, um einen reibungslosen Ablauf der Gemeindeversammlung gewährleisten zu können.	Mitte	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden begrüsst diese letzte Sanktionsmöglichkeit. Dabei ist wichtig, dass der Ausschluss nicht diskutiert werden darf. Ansonsten wird der störenden Person neuerlich eine Profilierungsplattform geboten.	GLP	Kenntnisnahme
Die Anpassung wird begrüsst, das Verfahren soll diskussionslos erfolgen. Die Massnahme hilft, die Qualität der Gemeindeversammlung zu Gunsten aller Teilnehmenden hochzuhalten und vermeidet eine politische Selbstinszenierung, die nichts zum Ausgang des Geschäfts beiträgt.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme

Frage 7 (Voraussetzungen für den Ausschluss)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Voraussetzungen für einen Ausschluss einverstanden (vgl. Art. 51 GemG)?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Frage 8 (zwingende Schlussabstimmung)

Gemeindeversammlung: Zwingende Schlussabstimmung

Art. 52a GemG

Neu findet an der Gemeindeversammlung bei jedem Geschäft eine Schlussabstimmung statt. Ein Antrag auf Verwerfung ist nicht mehr erforderlich, da dies regelmässig zu Unklarheiten bei den Stimmberechtigten geführt hat.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass an der Gemeindeversammlung bei jedem Geschäft eine Schlussabstimmung stattfindet?

Ja		Mitte, SVP, Grüne, SP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, HER, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		FDP, GLP, EMT, EMO, ODO
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Eine Anpassung der bisherigen Regelung ist sinnvoll, da es in der Vergangenheit zu Unklarheiten bei den Stimmberechtigten geführt hat, wenn bei fehlendem Verwerfungsantrag lediglich für den Antrag des Gemeinderates gestimmt werden könnte. Allerdings könnte mit der neuen Regelung die Situation eintreten, dass ein Geschäft ohne Diskussion verworfen werden könnte. Bei einer Ablehnung gibt es keinen Hinweis auf die Gründe, da keine Diskussion stattgefunden hat. Als Alternative sollte eine Variante analog Art. 17 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte des Kantons Obwalden (Abstimmungsgesetz, GDB122. 1) geprüft werden: «Über einen behördlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn ein Änderungs-, Verwerfungs- oder Rückweiserantrag gestellt wurde oder wenn die Versammlungsleiter oder der Gemeinderat ausnahmsweise die Abstimmung verfügt.»</p>	<p>FDP, EMO, BEC, BUO, DAL, EBÜ, HER, ODO, STA, EMT</p>	<p>Ablehnung Die Gefahr, dass ohne Diskussion ein Geschäft verworfen werden könnte, ist theoretisch vorhanden. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dies in der Praxis eintritt. Umstrittene Geschäfte sind den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gemeinderat bekannt. Faktisch ist ausgeschlossen, dass derartige Geschäfte ohne Diskussion abgelehnt werden. Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen ein Geschäft wehren wollen, müssen die anderen Mitglieder der Gemeindeversammlung überzeugen. Nur schon deswegen wird eine Diskussion stattfinden.</p> <p>Die Erfahrungen zeigen, dass die heutige Regelung auf Unverständnis stösst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gemeindeversammlungen gehen davon aus, dass sie über ein Geschäft abstimmen dürfen. Mit der Lösung des Kantons Obwalden bliebe die heutige Problematik im Grundsatz weiter bestehen. Ohne Antrag gilt das Geschäft automatisch als angenommen. Dies erscheint demokratisch fragwürdig.</p>
<p>Grundsätzlich begrüsst Die Mitte NW die vorgeschlagene Anpassung, da dieses Abstimmungsverfahren für die Stimmberechtigten besser verständlich ist. Gleichwohl wird damit die Gefahr eines "stillen Neins" eingegangen. Ein Geschäft könnte also von der Mehrheit der Stimmberechtigten abgelehnt werden, ohne dass die Behörde die Begründung für die Ablehnung kennt. Diese Situation dürfte zwar eher selten eintreten. Falls es dennoch dazu kommen sollte, wäre dies für die betreffende Behörde äusserst unbefriedigend, insbesondere wenn die Ablehnung beispielsweise das Budget beträfe. Folglich muss man sich diesem Risiko bewusst sein, sollte dem Systemwechsel zugestimmt werden.</p>	<p>Mitte</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gefahr eines "stillen Neins" ist theoretisch vorhanden. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dies in der Praxis eintritt. Umstrittene Geschäfte sind den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gemeinderat bekannt. Faktisch ist ausgeschlossen, dass derartige Geschäfte ohne Diskussion abgelehnt werden. Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen ein Geschäft wehren wollen, müssen die anderen Mitglieder der Gemeindeversammlung überzeugen. Nur schon deswegen wird eine Diskussion stattfinden.</p>
<p>Wir begrüssen diese Klarstellung sehr.</p>	<p>Grüne</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bis anhin musste ein Verwerfungsantrag gestellt werden, wenn das Geschäft nicht unterstützt wurde. Dadurch wurde die Diskussion über den Verwerfungsantrag ermöglicht. Mit der vorgesehenen Änderung könnte das Geschäft abgelehnt werden, ohne dass je über die Gründe diskutiert wurde. Dies erachtet die GLP Nidwalden nicht als eine Verbesserung.</p>	<p>GLP</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gefahr eines "stillen Neins" ist theoretisch vorhanden. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dies in der Praxis eintritt. Umstrittene Geschäfte sind den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gemeinderat bekannt. Faktisch ist ausgeschlossen, dass derartige Geschäfte ohne Diskussion abgelehnt werden. Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen ein Geschäft wehren wollen, müssen die anderen Mitglieder der Gemeindeversammlung überzeugen. Nur schon deswegen wird eine Diskussion stattfinden.</p>

Frage 9 (Rückzug schriftlicher Anträge)

Urnenabstimmungen:

Unabänderlichkeit der Anträge nach der Abstimmungsanordnung

Art. 80 GemG

Art. 80 Abs. 2 hielt fest, dass schriftliche Anträge, die der Urnenabstimmung unterbreitet werden, nach der Veröffentlichung zurückgezogen werden können. Allerdings hatten alle Aktivbürgerinnen und Aktivbürger die Möglichkeit, diese Anträge aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmung ist nicht vollzugstauglich.

Neu können Anträge (auch solche des administrativen Rates) deshalb nach der Abstimmungsanordnung nicht mehr zurückgezogen werden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass Anträge nach der Veröffentlichung der Anordnung einer Urnenabstimmung nicht mehr zurückgezogen werden können?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Klare Vorgaben für die Verwaltung und für die Stimmberechtigten sind erwünscht.	FDP	Kenntnisnahme
Diese Regelung schafft Klarheit für die Behörden sowie für die Stimmberechtigten. Es können Leerläufe verhindert werden.	Mitte	Kenntnisnahme
Klare Vorgaben für die Verwaltung und die Stimmberechtigten sind sehr erwünscht. So fallen keine unnötigen Aufwände seitens Verwaltung an und die Stimmberechtigten wissen, was Sache ist. Hinweis: In der Synopse fehlen die Zwischentitel der 4. Ebene (2.1.1.1 Gemeindeversammlung und 2.1.1.2 Urnenabstimmung). Das kann zu Verwirrung führen.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme Die Synopse wird technisch aus dem Gesetzgebungstool generiert. Die Zwischentitel der 4. Ebene werden hier nicht aufgeführt, da sie nicht geändert werden.
Hinweis: In der Synopse fehlen die Zwischentitel der 4. Ebene (2.1.1.1 Gemeindeversammlung und 2.1.1.2 Urnenabstimmung).	EMT	Kenntnisnahme Die Synopse wird technisch aus dem Gesetzgebungstool generiert. Die Zwischentitel der 4. Ebene werden hier nicht aufgeführt, da sie nicht geändert werden.

Frage 10 (Ausweitung der Delegationsmöglichkeiten)

Entscheid-Kompetenzen

Art. 86 GemG

Gemäss dem bisherigen Art. 108 Abs. 2 GemG konnten die Gemeinden grundsätzlich nur Kommissionen zum Erlass von Verfügungen ermächtigen. Diese Bestimmung schränkt die Gemeinden in ihrer Organisationsfreiheit unnötig ein.

Neu sollen die Gemeinden Entscheide des administrativen Rates an untergeordnete Instanzen (Kommissionen, Ämter, Abteilungen etc.) delegieren dürfen, wenn in der kantonalen Gesetzgebung nicht ausdrücklich der administrative Rat zuständig erklärt wird. Zudem wurden die Delegationsmöglichkeiten in zahlreichen Spezialerlassen erweitert.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der weitergehenden Delegationsmöglichkeit einverstanden?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Entscheidungskompetenz soll dort angesiedelt werden, wo das entsprechende Wissen vorhanden ist.	FDP	Kenntnisnahme
Diese weitergehende Delegationsmöglichkeit ist sinnvoll. Die Gemeinden erhalten eine grössere Freiheit – sie können von der zusätzlichen Delegationsmöglichkeit Gebrauch machen, wo sie es für angebracht erachten.	Mitte	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden begrüsst, dass jenen Behörden mehr Kompetenzen übertragen werden kann, welche über das erforderliche Fachwissen verfügen. Trotzdem ändern Delegationen nichts an der Tatsache, dass der administrative Rat für die ihm übertragenen Aufgaben in der Verantwortung steht und diese wahrzunehmen hat.	GLP	Kenntnisnahme
Entscheide sollen dort gefällt werden können, wo das entsprechende Wissen dazu erarbeitet wurde.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme
Die Entscheidungskompetenz soll dort angesiedelt werden, wo das entsprechende Wissen vorhanden ist bzw. die Auswirkungen zu tragen sind.	EMT	Kenntnisnahme

Frage 11 (Neue Zuständigkeiten in der Spezialgesetzgebung)**Frage gemäss Fragebogen:**

Sind Sie mit den konkreten Anpassungen in den jeweiligen Spezialgesetzen einverstanden?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		KRBUO

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
In diversen kantonalen Gesetzesgrundlagen sind Bestimmungen vorhanden, welche eine Delegation an Kommissionen oder Verwaltung zulassen. Es wird begrüsst, wenn solche Bestimmungen zeitnah in weiteren kantonalen Gesetzesgrundlagen aufgenommen werden.	FDP	Kenntnisnahme Im Rahmen dieses Projekts wurde die gesamte Gesetzgebung überprüft. Allerdings schliesst dies nicht aus, dass bei künftigen Revisionen der kantonalen Gesetzgebung weitergehende Delegationsmöglichkeiten verankert werden.
In diversen kantonalen Gesetzesgrundlagen (NG 152.51; NG 323.1; NG 214.2; NG 261.1; NG 322.21; NG 331.1; NG 431.11; NG 521.1; NG 531.11; NG 611.1; NG 641.1; NG 741.1; NG 761.1) sind Bestimmungen vorhanden, welche eine Delegation an Kommissionen oder die Verwaltung zulassen. Es wird begrüsst, wenn solche Bestimmungen in weiteren kantonalen Gesetzesgrundlagen aufgenommen werden.	BEC, BUO, DAL, EMT, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme Im Rahmen dieses Projekts wurde die gesamte Gesetzgebung überprüft. Allerdings schliesst dies nicht aus, dass bei künftigen Revisionen der kantonalen Gesetzgebung weitergehende Delegationsmöglichkeiten verankert werden.

Frage 12 (Sitze der Gemeinden in den Delegiertenversammlungen)

Gemeindeverbände: Delegierte

Art. 160 GemG

Bisher hatten die Gemeinden in Gemeindeverbänden Anspruch auf mindestens zwei Sitze. Bei formalistischer Auslegung dieser Bestimmung hätte jede Gemeinde zwei Personen für die Delegiertenversammlung delegieren müssen.

Neu hat jede Gemeinde Anspruch auf mindestens eine Stimme (konkrete Regelung in den Statuten). Die der Gemeinde zugewiesenen Stimmen können durch eine delegierte Person ausgeübt werden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden neu Anspruch auf mindestens eine Stimme (anstelle von Sitzen) haben?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Bisher mussten Vorstandsmitglieder zwingend der Delegiertenversammlung angehören. Diese Bestimmung verunmöglichte eine Trennung zwischen Exekutive (Vorstand) und Legislative (Delegiertenversammlung).	FDP	Kenntnisnahme
Dies stellt für alle eine Vereinfachung dar, was Die Mitte NW begrüsst. Zudem kann dem Problem entgegengewirkt werden, dass eine Delegiertenversammlung aufgrund einer zu tiefen Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig ist.	Mitte	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden begrüsst die ressourcenschonende, effiziente Ausgestaltung der neuen Regelung.	GLP	Kenntnisnahme
Die dadurch mögliche Ressourcenbündelung wird begrüsst.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme

Frage 13 (Wählbarkeit als Vorstandsmitglied)**Gemeindeverbände:
Vorstandsmitglieder****Art. 161 GemG**

Bisher mussten Vorstandsmitglieder zwingend der Delegiertenversammlung angehören. Diese Bestimmung verunmöglichte eine Trennung zwischen Exekutive (Vorstand) und Legislative (Delegiertenversammlung).

Neu dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mehr der Delegiertenversammlung angehören.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass Vorstandsmitglieder in Gemeindeverbänden nicht mehr gleichzeitig Delegierte sein dürfen?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREBÜ, KRST
Nein		
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		KREMT

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Im Sinne der Gewaltentrennung und der Kompetenzregelung ist die Anpassung sinnvoll und wird begrüsst. Es ist sinnvoll, dass dadurch Fachpersonen im Vorstand Einsitz nehmen können.	FDP	Kenntnisnahme
Dies neue Regelung ermöglicht eine konsequente und saubere Trennung der Rollen und Kompetenzen, was zu begrüssen ist.	Mitte	Kenntnisnahme
Ja zur Gewaltentrennung.	SVP	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden unterstützt diese Anpassung sehr, da dadurch zukünftig das zentrale Prinzip der Gewaltenteilung eingehalten wird	GLP	Kenntnisnahme
Im Sinne der Gewaltentrennung ist die Anpassung sehr sinnvoll und wird begrüsst. Zudem können dadurch Fachpersonen im Vorstand Einsitz nehmen.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme

4.1.2 Änderungen des Gemeindegesetzes (abhängig von der Kantonsverfassung)

Frage 14 (Frist für Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung)

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Art. 36 GemG

Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst oder wenn es ein Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt. Die Gemeindeversammlung muss innert drei Monate seit der Einreichung des Begehrens stattfinden.

Es hat sich in der Praxis abgezeichnet, dass die Frist von drei Monaten zur Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung für die Gemeinden zu kurz ist. Diese Frist wird um einen Monat verlängert.

Diese Anpassung ist mit einer Änderung von Art. 75 Abs. 2 der Kantonsverfassung verbunden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der neuen Frist zur Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung einverstanden?

Ja		FDP, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		Mitte
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Eine Anpassung wird begrüsst. Es ist zu prüfen, ob diese Frist nicht auf ein halbes Jahr erhöht werden soll. (politische Prozess)	FDP	Kenntnisnahme Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst schnell behandeln lassen. Wird nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, wird dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.
Eine Frist von vier Monaten erachtet Die Mitte NW ebenfalls als eher knapp. In Anlehnung an andere Kantone schlagen wir vor, die Frist auf sechs Monate zu verlängern. Die administrativen Räte werden die Ansetzung der ausserordentlichen Gemeindeversammlungen kaum unnötig hinauszögern, sondern jeweils am frühestmöglichen Termin ansetzen, sodass die volle Frist von sechs Monaten wohl regelmässig nicht ausgeschöpft werden muss.	Mitte	Kenntnisnahme Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst

		schnell behandeln lassen. Wird nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, wird dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.
Auch die neue Frist ist sportlich, die Gemeinden sind um jeden zusätzlichen Monat froh.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, HER, STA,	Kenntnisnahme Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst schnell behandeln lassen. Wird nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, wird dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.
Eine Anpassung wird grundsätzlich begrüsst. Es ist zu prüfen, ob diese Frist nicht auf ein halbes Jahr erhöht werden soll.	EMT, ODO	Kenntnisnahme Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst schnell behandeln lassen. Wird nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, wird dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.
Beispielsweise der Kanton Zürich kennt eine Frist von sechs Monaten. Nach unserem Dafürhalten wäre diese Frist auch für Nidwalden sinnvoll.	EMO	Kenntnisnahme Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst schnell behandeln lassen. Wird nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, wird dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.
Auch die neue Frist ist zu kurz.	SST	Kenntnisnahme Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf

		Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst schnell behandeln lassen. Wird nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, wird dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frage 15 (Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung der ausgearbeiteten Vorlage)

**Schriftliche Anträge:
Allgemeine Anregung**

Art. 63 GemG

Wird ein schriftlicher Antrag der Stimmberechtigten in Form einer allgemeinen Anregung zum Beschluss erhoben, ist der Gemeindeversammlung binnen Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten. Bei komplexen Geschäften (insbesondere bei Nutzungsplanungsverfahren) ist diese Frist zu kurz.

Neu gibt es die Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist. Der Regierungsrat kann sie in begründeten Fällen auf Gesuch hin einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

Diese Anpassung ist mit einer Änderung von Art. 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung verbunden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie im Grundsatz einverstanden, dass die Frist zur Ausarbeitung der ausgearbeiteten Vorlage verlängert werden kann?

Ja		Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		FDP, EMT, ODO
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Es ist zu begrüßen, dass eine Frist gesetzt wird, es sollten den Gemeinden genügend Zeit eingeräumt werden, um die Vorlage auszuarbeiten. Vorschlag, die Frist in Art. 63 Abs. 2 auf max. 2 Jahre zu erhöhen. Der vorgesehene Abs. 3 ist zu streichen. Auf eine Verlängerung durch den Regierungsrat soll verzichtet werden, da eine Erteilung der Verlängerung in der Regel eine Formsache darstellt und lediglich zusätzlichen administrativen Mehraufwand für die Gemeinden und für den Kanton verursacht.	FDP	Ablehnung Im Regelfall sollte die Umsetzung innert Jahresfrist erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist diese Frist zu verlängern. Im Rahmen des Projekts wurde geprüft, wer über die Verlängerung entscheidet. Selbstredend kann dies nicht der Gemeinderat selber sein, da anderenfalls die Frist keinen Sinn machen würde. Müsste die Verlängerung der Versammlung unterbreitet werden, würde dies zu einem Mehraufwand führen. Zudem wäre für den Gemeinderat zu lange (bis zur nächsten Versammlung und somit fast ein halbes Jahr) nicht klar, welche Umsetzungsfristen er beachten muss. Deshalb erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde entscheidet. Für die Gemeinden und den Kanton ist damit nur ein geringer Aufwand (begründetes Gesuch und Regierungsratsbeschluss) verbunden.
Der Gemeinderat begrüsst, dass eine Frist gesetzt wird. Die Frist ist jedoch so anzusetzen, dass der Gemeinde	EMT, ODO	Ablehnung Im Regelfall sollte die Umsetzung innert Jahresfrist erfolgen. Nur in Ausnahmefällen

<p>genügend Zeit eingeräumt wird, um die Vorlage auszu- arbeiten. Die vorliegende Formulierung ermöglicht es, die Vorlage innert max. 3 Jahren auszuarbeiten. Der Ge- meinderat Emmetten schlägt vor, die Frist in Art. 63 Abs. 2 auf max. 2 Jahre zu erhöhen. Der vorgesehene Abs. 3 ist zu streichen. Auf eine Verlängerung durch den Regie- rungsrat soll verzichtet werden, da eine Erteilung der Verlängerung in der Regel eine Formsache darstellt und lediglich unnötigen administrativen Aufwand für die Ge- meinde und den Kanton verursacht.</p>	<p>ist diese Frist zu verlängern. Im Rahmen des Projekts wurde geprüft, wer über die Verlängerung entscheidet. Selbstredend kann dies nicht der Gemeinderat selber sein, da anderenfalls die Frist keinen Sinn machen würde. Müsste die Verlängerung der Versammlung unterbreitet werden, würde dies zu einem Mehraufwand führen. Zudem wäre für den Gemeinderat zu lange (bis zur nächsten Versammlung und somit fast ein halbes Jahr) nicht klar, welche Um- setzungsfristen er beachten muss. Deshalb erscheint es zweckmässig, wenn der Regie- rungsrat als Aufsichtsbehörde entscheidet. Für die Gemeinden und den Kanton ist da- mit nur ein geringer Aufwand (begründetes Gesuch und Regierungsratsbeschluss) ver- bunden.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Frage 16 (Dauer der möglichen Verlängerung)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit der neuen Frist (Verlängerung um höchstens zwei Jahre) einverstanden?

Ja		Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		FDP, EMT, ODO
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Frage 17 (Zuständigkeit der Verlängerung)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Frist-verlängerung ent-
scheidet?

Ja		Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		FDP, EMT, ODO
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Frage 18 (Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums)**Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums****Art. 75 GemG**

Bis anhin mussten das Präsidium und das Vizepräsidium zwingend alle zwei Jahre gewählt werden.

Neu besteht die Möglichkeit für die Gemeinden, in ihrer Gemeindeordnung eine Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums von vier Jahren vorzusehen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung eine Amtsdauer des Präsidiums- bzw. Vizepräsidiums von vier Jahren vorsehen können?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREBÜ, KRSTA
Nein		KREMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Für die Gemeinden bedeuteten diese Kontinuität und weniger Verwaltungsaufwand.	FDP	Kenntnisnahme
Es bleibt den Gemeinden überlassen zu entscheiden, ob sie eine Amtsdauer von zwei oder vier Jahren bevorzugen. Diese Flexibilität begrüsst Die Mitte NW.	Mitte	Kenntnisnahme
Dadurch entsteht voraussichtlich mehr Kontinuität und weniger administrativer Aufwand.	SVP	Kenntnisnahme
Angesichts der Tatsache, dass wohl alle ihre Ämter im 4-Jahres Zyklus wahrnehmen, schlagen wir eine Umkehrung der Formulierung vor: Die Präsidien werden auf vier Jahre gewählt, die Gemeindeversammlung kann eine zwei-jährige Amtsdauer beschliessen.	Grüne	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden begrüsst diese Anpassung, da sie Stabilität und Kontinuität fördert.	GLP	Kenntnisnahme
Für die Gemeinde bedeutet dies Kontinuität und weniger Verwaltungsaufwand. Die Anpassung ist im Sinne der Gemeinde.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme

Frage 19 (Fakultatives Referendum gegen Erlasse des administrativen Rates)

Fakultatives Referendum gegen Erlasse des administrativen Rates

Art. 14, Art. 87, Art. 94-97 GemG

Alle Erlasse des administrativen Rates unterstehen aktuell zwingend dem fakultativen Referendum. Diese Referendumsmöglichkeit verhindert eine schnelle Inkraftsetzung von Verordnungsrecht, obwohl es sich in der Regel nur um untergeordnete Bestimmungen handelt.

Der Regierungsrat schlägt vor, das fakultative Referendum gegen Erlasse der Exekutive der Gemeinde aufzuheben. Es stehen weiterhin zahlreiche demokratischen Mitwirkungsrechte zur Verfügung (insbesondere über die Delegationsnormen in Reglementen und mittels schriftlicher Anträge).

Diese Anpassung ist mit einer Änderung von Art. 77 der Kantonsverfassung verbunden.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass das fakultative Referendum gegen Erlasse der Exekutive der Gemeinde aufgehoben wird?

Ja	FDP, Mitte, SVP, SP, GLP, BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein	Grüne, BUO, DAL
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt	

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Im Verfahren macht dieser Änderungsvorschlag Sinn. Der Kanton Nidwalden ist einer von wenigen, die das fakultative Referendum auf Gemeindeebene noch lebt. Mit dem fakultativen Referendum sind die Gemeinden träge und wenig flexibel- im Gegensatz zu den inzwischen modernen Organisationsstrukturen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können mittels schriftlichen Antrags weiterhin ihre demokratischen Rechte wahrnehmen. Das Verfahren vereinfacht sich dadurch insgesamt für Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger.	FDP	Kenntnisnahme
Die Mitte NW begrüsst diese verfahrenstechnische Vereinfachung. Sie vermindert die Bürokratie. Die Mitsprachemöglichkeit für die Stimmberechtigten bleibt erhalten, da diese mit einem schriftlichen Antrag weiterhin Einfluss nehmen können.	Mitte	Kenntnisnahme
Wir sind gegen diese Aufhebung. Sie beschneidet das demokratische Recht der Gemeinde in starkem Masse. Dass ein Recht nicht wahrgenommen wird, heisst nicht automatisch, dass es keinen Sinn macht. Das Referendum gegen Gesetze und Beschlüsse gehört nebst dem Initiativrecht zu den grössten Stärken der Schweizer Demokratie. Gerade in Zeiten, in denen viele Prozesse häufig nur dem Effizienzkriterium unterstellt werden, ist es wichtig, dieses Instrument beizubehalten.	Grüne	Ablehnung Die demokratische Mitwirkung bleibt gewahrt. Einerseits kann der Gemeinderat nur dort Verordnungen erlassen, wo er durch die Stimmberechtigten ermächtigt wurde. Andererseits können die Stimmberechtigten schriftliche Anträge (Initiativrecht) einreichen. Die neue Regelung führt zu einer Modernisierung der Gesetzgebung, ohne massgebend in die demokratischen Rechte einzugreifen.
Die GLP Nidwalden erachtet es als sinnvoll, die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen den Stimmberechtigten und dem administrativen Rat entsprechend derjenigen auf kantonaler Ebene zu regeln. Die Stimmberechtigten erlassen nach wie vor die generell-abstrakten Regelungen (Reglemente). Sofern sie	GLP	Kenntnisnahme

den administrativen Rat zum Erlass von Verordnungen ermächtigen, soll er diese jedoch eigenständig beschliessen können. Dies entspricht modernen Organisationsstrukturen. Die GLP Nidwalden erachten die demokratischen Mitwirkungsrechte, welche den Stimmberechtigten weiterhin zur Verfügung stehen, als ausreichend.		
Verfahrenstechnisch macht dieser Änderungsvorschlag Sinn. Der Kanton Nidwalden ist einer von wenigen, die das fakultative Referendum auf Gemeindeebene noch kennt. Mit dem fakultativen Referendum sind die Gemeinden träge und wenig flexibel – im Gegensatz zu den inzwischen modernen Organisationsstrukturen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können mittels schriftlichen Antrags weiterhin ihre demokratischen Rechte wahrnehmen. Das Verfahren vereinfacht sich dadurch insgesamt für Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger.	BEC, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme
Auch wenn es eher selten ergriffen wird, stellt das fakultative Referendum ein demokratisches Instrument dar, welches in der Nidwaldner Bevölkerung stark verankert ist. Es ist absehbar, dass die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger den direkten Einfluss auf die kommunalen Regelungen weiterhin wahren wollen. Sie können dies erreichen, indem sie in den kommunalen Reglementen und über schriftliche Anträge entscheiden, wo und wie weit der administrative Rat zum Erlass von Regelungen ermächtigt werden soll. Mit dieser Entwicklung könnten die mit der Aufhebung des fakultativen Referendums anvisierten Vorteile weitgehend zunichte gemacht werden. Der Souverän könnte beispielsweise Tarife, die bis anhin in einer dem fakultativen Referendum unterstellten Gebührenordnung festgelegt waren, neu im Reglement regeln. Gebührenanpassungen müssten so inskünftig von der Gemeindeversammlung (oder separat an der Urne) behandelt werden.	BUO, DAL	Ablehnung Es ist im Einzelfall denkbar, dass die Stimmberechtigten nicht bereit sind, den Gemeinderat zum Erlass von Tarifen zu ermächtigen. Allerdings kann diesem Problem beispielsweise dadurch vorgebeugt werden, indem Tarifrahmen definiert werden. Solche Lösungen drängen sich aufgrund der Delegationsvoraussetzungen so wieso auf.

4.1.3 Änderungen weiterer Gesetze

Frage 20 (Delegation von Aufgaben an die Schulkommission)

Delegation von Aufgaben an die Schulkommission

Art. 15 VSG

Der Gemeinderat tritt bei Auflösung der Schulgemeinde an die Stelle des Schulrats. Die Schulkommission hat einerseits zwingende Aufgaben. Andererseits können ihr in der Gemeindeordnung weitere Aufgaben übertragen werden.

Neu besteht die Möglichkeit, dass die Delegation von Aufgaben an die Schulkommission nicht nur in der Gemeindeordnung, sondern auch in einem Reglement oder einer Verordnung erfolgen kann.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie einverstanden, dass der Schulkommission Aufgaben auch in Reglementen oder Verordnungen delegiert werden können?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		EMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Die Schulkommission ist näher am Geschehen. Es macht Sinn, dass ihr, wenn gewünscht, weitere Kompetenzen übertragen werden können.	FDP	Kenntnisnahme
Die Mitte NW begrüsst die Möglichkeit, die Schulkommissionen stärken zu können. Darüber hinaus ist es für Die Mitte NW jedoch dringend notwendig, das Volksschulgesetz grundlegend zu überarbeiten. Dies sollte der Regierungsrat möglichst umgehend angehen.	Mitte	Kenntnisnahme
Die GLP Nidwalden begrüsst, dass jenen Behörden mehr Kompetenzen übertragen werden kann, welche über das erforderliche Fachwissen verfügen	GLP	Kenntnisnahme
Die Schulkommission ist näher am Geschehen. Es macht Sinn, dass ihr, wenn gewünscht, weitere Kompetenzen übertragen werden können. Das erhöht die Autonomie der Schule.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Kenntnisnahme
<p>Die Delegationsmöglichkeit von Aufgaben mittels Verordnung entspricht den Vorstellungen des Gemeinderats. Dadurch können die Gemeinden eine auf ihre Strukturen angepasste Organisation umsetzen, wodurch auch die Schule profitiert.</p> <p>Ganz grundsätzlich stellt die Gemeinde Emmetten jedoch die Funktion der Schulkommission in Frage. Mit der Schulkommission im heutigen Sinne entstehen Doppelspurigkeiten. Beispielsweise ergibt sich mit der Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung durch die Schulkommission ein Rollenkonflikt mit der Gesamtpersonalleitung (Gemeindepräsidium).</p> <p>Auch die anderen, zugeteilten Aufgaben führen immer wieder zu organisatorischen Unklarheiten. Auch wird aus Sicht der Gemeinde Emmetten die Schulleitung geschwächt.</p> <p>Der Gemeinderat ist nicht grundsätzlich gegen eine Schulkommission. Diese soll jedoch keine "Bestandsgarantie" mehr im Bildungsgesetz erhalten. Vielmehr soll den Gemeinden mit der Gesetzesanpassung eine Wahlmöglichkeit geschaffen werden, eine Schulkommission einzusetzen oder nicht. Auch auf die Aufzählung der zwingend durch die Schulkommission zu erfüllenden Aufgaben ist zu verzichten, wodurch die eingangs erwähnten Doppelspurigkeiten beseitigt werden.</p> <p>Zudem ist auch Art. 15 Abs. 3 des Bildungsgesetzes anzupassen. Heute wird eine agile Arbeitsform verlangt. Diese Tatsache wird auch dadurch bestätigt, dass die Hochschule Luzern Ausbildungen für öffentliche Verwaltungen dazu anbietet. Dies bedingt, dass auch andere, neue Organisationsstrukturen in den Gemeinderäten vorzufinden sind. Auf eine Übertragung des Präsidiums auf das zuständige Mitglied des Gemeinderats erachtet die Gemeinde Emmetten als nicht mehr zeitgemäss.</p>	EMT	Kenntnisnahme Die Funktion der Schulkommission soll nicht im Rahmen dieses Projekts im Blickpunkt stehen. Dies ist gegebenenfalls bei einer Revision der Volksschulgesetzgebung zu prüfen.

<p>Auch die Festlegung der Anzahl Mitglieder in einer Gemeindeordnung ist unnötig. Die Gemeinden sollen organisatorische Freiheiten bekommen und allfällige Anpassungen flexibel wahrnehmen können. Abs. 3 soll dahingehend angepasst werden, dass die Konstituierung und Zusammensetzung der Kommission den Gemeinden überlassen wird.</p>		
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Frage 21 (Wahl der Teilungsbehörde)

Art. 65 EG ZGB Teilungsbehörde

Die kommunale Teilungsbehörde muss aktuell durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. In der Praxis wurden die kommunalen Teilungsbehörden vereinzelt nicht richtig konstituiert, so dass gewisse Entscheide für nichtig erklärt werden mussten.

Neu wird die kommunale Teilungsbehörde durch den Gemeinderat gewählt und muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie mit den Modalitäten im Zusammenhang mit der Wahl der kommunalen Teilungsbehörde einverstanden?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		EMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Diese Anpassung ist sinnvoll, da die Teilungsbehörde reine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.	FDP, STA	Kenntnisnahme
Die Änderung ist angezeigt, zumal es sich um eine klare Verwaltungsaufgabe handelt.	Mitte	Kenntnisnahme
<p>Diese Anpassung ist sinnvoll, da die Teilungsbehörde reine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.</p> <p>Die Fragestellung ist verwirrt. Aktuell besteht die kommunale Teilungsbehörde aus einem Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindefreiberin oder dem Gemeindefreiber; lediglich die Übertragung an eine Amtsstelle bedarf des Beschlusses der Gemeindeversammlung.</p>	FDP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO	Kenntnisnahme Tatsächlich war die Fragestellung unpräzise. In der Praxis werden die Aufgaben der Teilungsbehörde aber regelmässig durch eine Verwaltungsstelle ohne Einbezug des Gemeinderates wahrgenommen.
<p>Der Grundgedanke wird unterstützt. Jedoch schwer verständlich ist, dass ein Mitglied der Teilungsbehörde gewählt werden muss. Schlussendlich handelt es sich hier um eine Verwaltungsaufgabe.</p> <p>Bei Abs. 3 schlägt der Gemeinderat vor, dass der 2. Satz gestrichen wird. Es versteht sich von selbst, dass eine Wahl auch für Mitglieder des Gemeinderates möglich wäre.</p>	EMT	<p>Ablehnung</p> <p>Die Klarstellung, dass auch Gemeinderäte gewählt werden können, erscheint zweckmässig. Anderenfalls könnte der Eindruck entstehen, dass der Gemeinderat als Wahlbehörde sich nicht selber wählen darf.</p> <p>Aktuell ist die Teilungsbehörde – wie der Name sagt – als Behörde ausgestaltet, da sie wichtige und weitreichende Aufgaben wahrnimmt. Behörden bestehen immer aus mehreren Mitgliedern. Eine allfällige Neugestaltung sollte im Rahmen der Revision des EG ZGB geprüft werden.</p>

Frage 22 (Mindestzahl der Mitglieder der Teilungsbehörde)

Frage gemäss Fragebogen:

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Mindestanzahl der Mitglieder der kommunalen Teilungsbehörde bei zwei liegt?

Ja		FDP, Mitte, SVP, Grüne, SP, GLP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, SRSST, KRBUO, KREMT, KREBÜ, KRSTA
Nein		EMT
Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt		

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Einverstanden, sofern die zweite Unterschrift durch eine weitere Person aus der Verwaltung möglich ist.	FDP	Gutheissung Grundsätzlich müssen die Unterschriften durch Behördenmitglieder erfolgen. Neu wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, die Unterschriftsberechtigung in Abweichung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) zu regeln. Neu ist auch eine Einzelunterschrift möglich. Art. 65 Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Der Gemeinderat wählt die kommunale Teilungsbehörde und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er kann auch Mitglieder des Gemeinderates wählen."
Diese Anpassung macht Sinn, da durch auch die Stellvertretung sichergestellt werden kann.	GLP	Kenntnisnahme
Einverstanden, sofern die zweite Unterschrift durch eine weitere Person aus der Verwaltung möglich ist. Wäre eine Zweitunterschrift durch den Gemeinderat zwingend, wäre das einschränkend.	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA	Gutheissung Grundsätzlich müssen die Unterschriften durch Behördenmitglieder erfolgen. Neu wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, die Unterschriftsberechtigung in Abweichung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) zu regeln. Neu ist auch eine Einzelunterschrift möglich. Art. 65 Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Der Gemeinderat wählt die kommunale Teilungsbehörde und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er kann auch Mitglieder des Gemeinderates wählen."

4.2 Weitere Bemerkungen zum Gemeindegesetz

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 17a Abs. 2	Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gestaltet sich zuweilen schwerfällig, da für gemeindeübergreifende Projekte stets das Einverständnis der Gemeindeversammlung sowie des Regierungsrates erforderlich ist. Insbesondere die Einwilligung des Regierungsrates erachtet Die Mitte NW in vielen Bereichen als nicht mehr zeitgemäss. Wenn zwei Gemeinden bezüglich einer Zusammenarbeit übereinkommen, so sollen sie darüber selbständig und abschliessend	Mitte	Teilweise Gutheissung Mit Übertragung im Sinne von Art. 17a GemG ist die Übertragung von Gesetzgebungs- und Verfügungs- bzw. Entscheidungskompetenzen gemeint. Erfolgt eine Aufgabenübertragung, darf die übertragende Gemeinde in einem bestimmten Aufgabenbereich nicht mehr eigenständig entscheiden. Mit einer Übertragung ist somit ein erheblicher Kompetenzverlust verbunden.

	entscheiden dürfen. Dies würde die Gemeindeautonomie wesentlich stärken.		Wird nur ein verwaltungsrechtlicher Vertrag (z.B. im Bereich der Wasserversorgung) abgeschlossen, besteht keine Genehmigungspflicht. Es handelt sich nicht um eine Aufgabenübertragung. Offensichtlich führt Art. 17a Abs. 2 aber zu Unklarheiten, weshalb dieser Absatz präzisiert wird: <i>"Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, wenn Gesetzgebungs- oder Verfügungskompetenzen übertragen werden."</i>
Art. 34 Abs. 3	Ersatzlos streichen	FDP, EMT, ODO	Ablehnung Die Bereinigungsversammlung ist die wichtigste Möglichkeit, auf den Inhalt einer Revision Einfluss zu nehmen. Die Aufhebung der Bereinigungsversammlung würde zu einer Schwächung der demokratischen Mitwirkungsrechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger führen.
Art. 34	Auch in bei diesem Thema wird der Einschnitt auf die direkte Demokratie der Bürgerinnen und Bürger verwiesen. Doch auch hier ist es möglich, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger rechtswidrige Anträge stellen können, welche durch die Versammlung gutgeheissen werden. Das dies durchaus möglich ist, zeigte die Zeit während Corona, als alle Vorlagen an die Urne verwiesen werden konnten. Der Gemeinderat spricht sich daher für die Abschaffung der Bereinigungsversammlung und die ersatzlose Streichung von Art. 34 b Abs. 3 des Gemeindegesetzes aus.	ODO	Ablehnung Die Bereinigungsversammlung ist die wichtigste Möglichkeit, auf den Inhalt einer Revision Einfluss zu nehmen. Die Aufhebung der Bereinigungsversammlung würde zu einer Schwächung der demokratischen Mitwirkungsrechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger führen.
Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10	die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Anstalten sowie über die Übertragung bestimmter Aufgaben an eine Anstalt des Kantons, an eine andere Gemeinde oder an andere öffentliche oder private Unternehmungen;	EMT	Teilweise Gutheissung Die Übertragung einer Aufgabe an eine andere Gemeinde sowie die Auslagerung einer Aufgabe an eine Anstalt (Gesetzgebung, Entscheidkompetenz) führt zu einem erheblichen Kompetenzverlust bei der übertragenden Gemeinde bzw. bei den entsprechenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern. Ein Beschluss der Stimmberechtigten ist zwingend. Art. 35 Ziff. 10 wird aufgrund der Änderung von Art. 17a aber wie folgt angepasst: <i>"die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung öffentlich-rechtlicher Anstalten gemäss Art. 17 und die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Art. 17a Abs. 2;"</i>
Art. 36	... im letzten Falle hat die Gemeindeversammlung binnen eines halben Jahres seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden	FDP, EMT, ODO	Ablehnung Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst schnell behandeln lassen. Wird nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, wird dem Sinn und Zweck

			der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.
Art. 50 Abs. 2-5 GemG (neu)	<p>2 Änderungsanträge sind für jedes Geschäft gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen.</p> <p>3 Die Änderungsanträge sind an der Versammlung durch die Gemeindekanzlei den Stimmbürgern schriftlich auszuhändigen oder gut sichtbar anzuschlagen.</p> <p>4 Änderungsanträge haben mit dem Hauptantrag die Einheit der Materie zu wahren.</p> <p>5 Der Gemeinderat darf rechtswidrige oder nicht begründete Anträge nicht zur Abstimmung vorlegen.</p>	FDP, EMT, ODO	<p>Ablehnung Müssen Änderungsanträge bei allen Geschäften vorgängig eingereicht werden, wird die Funktion der Gemeindeversammlung erheblich geschwächt und werden die Mitwirkungsrechte stark beschnitten. Die Gemeindeversammlung lebt von Diskussionen und spontanen Anträgen und Eingaben. Die Beibehaltung der Gemeindeversammlung müsste per se in Frage gestellt werden. Zudem stellt dies ein zu grosser Einschnitt in die direkte Demokratie der Bürgerinnen und Bürger dar.</p>
Art. 52a (neu)	Über den behördlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn ein Änderungs-, Verwerfungs- oder Rückweisungsantrag gestellt wurde oder wenn der Versammlungsleiter oder der Gemeinderat ausnahmsweise die Abstimmung verfügt.	FDP, EMT, ODO	<p>Ablehnung Die Gefahr, dass ohne Diskussion ein Geschäft verworfen werden könnte, ist theoretisch vorhanden. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dies in der Praxis eintritt. Umstrittene Geschäfte sind den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gemeinderat bekannt. Faktisch ist ausgeschlossen, dass derartige Geschäfte ohne Diskussion abgelehnt werden. Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen ein Geschäft wehren wollen, müssen die anderen Mitglieder der Gemeindeversammlung überzeugen. Nur schon deswegen wird eine Diskussion stattfinden.</p> <p>Die Erfahrungen zeigen, dass die heutige Regelung auf Unverständnis stösst. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gemeindeversammlungen gehen davon aus, dass sie über ein Geschäft abstimmen dürfen. Mit der Lösung des Kantons Obwalden bliebe die heutige Problematik im Grundsatz weiter bestehen. Ohne Antrag gilt das Geschäft automatisch als angenommen. Dies erscheint demokratisch fragwürdig.</p>
Art. 57	Zum einen ist unklar, wie Stimmengleichheit festgestellt wird. Zum anderen ist es nicht begründbar, wenn zwei Änderungsanträge gestellt werden, zur (Vor-)Abstimmung gelangen und dabei Stimmengleichheit resultiert, dass dann beide entfallen und der Hauptantrag als angenommen gilt. Schliesslich haben 100% der Anwesenden (also 2x 50%) für eine Änderung gegenüber dem Hauptantrag gestimmt, d.h. sind potenziell mit dem Hauptantrag nicht einverstanden und können sich einfach nicht auf die Form der Änderung einigen – der Automatismus, dass dann einfach der Hauptantrag als angenommen gilt, ist darum zu einfach und entspricht nicht dem Volkswillen.	Grüne	<p>Ablehnung Regelmässig ist es nicht möglich, dass beide Anträge (Hauptantrag und Änderungsantrag) als abgelehnt gelten. Wird beispielsweise im Rahmen der Lesung einer Totalrevision eines Reglements bei einem Artikel keiner der beiden Anträge angenommen, braucht es dennoch eine Regelung. Anderenfalls entstünde eine Lücke im Reglement.</p>
Art. 63 Abs. 2	Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, ist der Gemeindeversammlung innerhalb von 2 Jahren die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.	FDP, ODO	<p>Ablehnung Im Regelfall sollte die Umsetzung innert Jahresfrist erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist diese Frist zu verlängern. Im Rahmen des Projekts wurde geprüft, wer über die Verlängerung entscheidet. Selbstredend kann dies nicht der Gemeinderat selber sein, da anderenfalls die Frist keinen Sinn</p>

			machen würde. Müsste die Verlängerung der Versammlung unterbreitet werden, würde dies zu einem Mehraufwand führen. Zudem wäre für den Gemeinderat zu lange (bis zur nächsten Versammlung und somit fast ein halbes Jahr) nicht klar, welche Umsetzungsfristen er beachten muss. Deshalb erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde entscheidet. Für die Gemeinden und den Kanton ist damit nur ein geringer Aufwand (begründetes Gesuch und Regierungsratsbeschluss) verbunden.
Art. 63 Abs. 3	Ersatzlos streichen	FDP, EMT, ODO	Ablehnung Im Regelfall sollte die Umsetzung innert Jahresfrist erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist diese Frist zu verlängern. Im Rahmen des Projekts wurde geprüft, wer über die Verlängerung entscheidet. Selbstredend kann dies nicht der Gemeinderat selber sein, da anderenfalls die Frist keinen Sinn machen würde. Müsste die Verlängerung der Versammlung unterbreitet werden, würde dies zu einem Mehraufwand führen. Zudem wäre für den Gemeinderat zu lange (bis zur nächsten Versammlung und somit fast ein halbes Jahr) nicht klar, welche Umsetzungsfristen er beachten muss. Deshalb erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde entscheidet. Für die Gemeinden und den Kanton ist damit nur ein geringer Aufwand (begründetes Gesuch und Regierungsratsbeschluss) verbunden.

4.3 Weitere Bemerkungen zur Kantonsverfassung

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art.13 KV	Bürgerpflicht Jede Person hat die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. Auch entscheiden die Bürger/innen eigenständig, ob sie an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Eine Konsequenz bei der Verletzung der Bürgerpflicht gibt es nicht. Vorschlag: Absatz 1 und 2 ersatzlos zu streichen.	FDP, ODO	Ablehnung Die Revision der Kantonsverfassung soll sich auf die kommunalen Gewalten (Kapitel 4.3) beschränken.
Art. 50 KV	In der heutigen Zeit der Digitalisierung darf das E-Voting nicht ausser Acht gelassen werden. Daher soll der Art. mit dem Wort "elektronisch" ergänzt werden. Der Abs. 2 soll wie folgt angepasst werden «Sie können ihre Stimme persönlich an der Urne, brieflich oder elektronisch abgeben.»	EMT, ODO FDP	Teilweise Gutheissung Die Revision der Kantonsverfassung beschränkt sich auf die kommunalen Gewalten. Obwohl Art. 50 Abs. 2 im Kapitel "Die kantonalen Gewalten" (Kapitel 4.2) aufgeführt ist, sind auch die Gemeinden direkt von dieser Regelung betroffen. Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger üben die Stimm- und Wahlrechte in den Politischen Gemeinden aus. Zudem müssen die Instrumente für Kantonale Abstimmungen und kommunale Abstimmungen vereinheitlicht sein. Insofern erachtet es der Regierungsrat als nachvollziehbar, wenn Art. 50 Abs. 2 der Kantonsverfassung im Rahmen dieser Teilrevision angepasst wird.

			<p>Mit der Änderung der Kantonsverfassung soll aber nicht eine Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe entstehen. Jedoch soll mit einer Aufhebung von Art. 50 Abs. 2 die Möglichkeit dazu geschaffen werden.</p> <p>Auch wenn die technischen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Stimmabgabe für alle Aktivbürgerinnen und -bürger mittlerweile vorhanden sind (inkl. Sicherheit und Datenschutz), braucht es für die Einführung der umfassenden elektronischen Stimmabgabe im Kanton Nidwalden einen politischen Diskurs.</p>
Art. 78 KV	Die Frist von einem Jahr ist für eine seriöse Bearbeitung zu kurz. Vorschlag Abs. 1 auf zwei Jahre zu erhöhen. Das Einreichen eines Gesuches beim Regierungsrat bringt wiederum einen administrativen Aufwand mit sich, welcher mit der Ausdehnung der Frist auf 2 Jahre verhindert werden kann. Dennoch soll Absatz 1 für ganz grosse Projekt beibehalten werden.	ODO	<p>Ablehnung</p> <p>Im Regelfall sollte die Umsetzung innert Jahresfrist erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist diese Frist zu verlängern. Im Rahmen des Projekts wurde geprüft, wer über die Verlängerung entscheidet. Selbstredend kann dies nicht der Gemeinderat selber sein, da anderenfalls die Frist keinen Sinn machen würde. Müsste die Verlängerung der Versammlung unterbreitet werden, würde dies zu einem Mehraufwand führen. Zudem wäre für den Gemeinderat zu lange (bis zur nächsten Versammlung und somit fast ein halbes Jahr) nicht klar, welche Umsetzungsfristen er beachten muss. Deshalb erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde entscheidet. Für die Gemeinden und den Kanton ist damit nur ein geringer Aufwand (begründetes Gesuch und Regierungsratsbeschluss) verbunden.</p>

4.4 Bemerkungen ohne Artikel

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
<p>Es kann nicht sein, dass die Gemeindeversammlung über die Übertragbarkeit von Gemeindeaufgaben an Dritte (z.B. Elektronische Langzeitarchivierung, ELAR) oder die Zusammenarbeit von verschiedenen Amtsstellen zwischen den Gemeinden entscheiden muss. Somit wäre Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 anzupassen.</p> <p>In der Praxis beispielsweise funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung bestens. Es bringt keinen Mehrwert, wenn die Gemeindeversammlung über solches Zusammenarbeiten entscheiden muss. Gerade auch für Gemeinden mit einer Zusammenarbeit über die Kantonsgrenze hinaus führt dies zu einem grossen und hinderlichen Verwaltungsaufwand.</p>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, STA	<p>Teilweise Gutheissung</p> <p>Mit Übertragung im Sinne von Art. 17a GemG ist die Übertragung von Gesetzgebungs- und Verfügungs- bzw. Entscheidungskompetenzen gemeint. Die übertragende Gemeinde darf in einem bestimmten Aufgabenbereich nicht mehr eigenständig entscheiden. Mit einer Übertragung ist somit ein erheblicher Kompetenzverlust verbunden. Wird nur ein verwaltungsrechtlicher Vertrag (z.B. im Bereich der Wasserversorgung) abgeschlossen, besteht keine Genehmigungspflicht. Es handelt sich nicht um eine Aufgabenübertragung. Offensichtlich führt Art. 17a Abs. 2 aber zu Unklarheiten, weshalb dieser Absatz präzisiert wird:</p> <p>"Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, wenn Gesetzgebungs- oder Verfügungskompetenzen übertragen werden."</p>

	<p>Namentlich das aufgeführte Beispiel unter Art. 17a zeigt die Problematik resp. die Schwierigkeit der Abgrenzung. In der Praxis wird eben nicht nur ein Wasserliefervertrag abgeschlossen. Diejenige Gemeinde, welche das Wasser liefert, ist auch verfügende Instanz, insbesondere für die Gebühren und die technischen Anforderungen.</p> <p>Überdies zeigen Praxisbeispiele, dass beispielsweise die Delegation von Aufgaben an ein anderes Steueramt oder die Aufhebung einer überholten Teilungsvereinbarung den Gemeindeversammlungen unterbreitet werden müssten. Ebenso soll derzeit auch die Übergabe des Archivs dieser Bestimmung unterliegen. Gerade auch am Beispiel der Teilungsbehörde zeigt sich die Fragwürdigkeit dieser Bestimmung. Der Gemeinderat wählt neu die Teilungsbehörde, diese besteht aus mindestens zwei Personen. In der Regel erfolgen die Wahlen zu Beginn einer Legislaturperiode auf vier Jahre. Für die Wahl in die Teilungsbehörde bestehen keine Voraussetzungen, weder fachlich noch bezüglich Wohnsitz. Wenn nun aber die Gemeinde Ennetmoos zum Schluss kommen würde, dass aufgrund der stetig wachsenden Anforderungen die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit einer Nachbargemeinde mehr Sinn ergeben würde, müsste diese Aufgabenübertragung sowohl von der Gemeindeversammlung wie auch vom Regierungsrat genehmigt werden. Es wäre denkbar, dass die gleichen Personen gewählt würden. Überspitzt gesagt, müssten diese Personen einfach verschiedene Briefpapiere verwenden und als Teilungsbehörde Ennetmoos auftreten. Bei der Wahl der kommunalen Teilungsbehörde haben die Bürger kein Mitspracherecht, bei der interkommunalen Zusammenarbeit könnten sie jederzeit fordern, dass die Aufgabenübertragung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin aufgehoben wird</p>	EMO	<p>Teilweise Gutheissung</p> <p>Mit Übertragung im Sinne von Art. 17a GemG ist die Übertragung von Gesetzgebungs- und Verfügungs- bzw. Entscheidungskompetenzen gemeint. Die übertragende Gemeinde darf in einem bestimmten Aufgabenbereich nicht mehr eigenständig entscheiden. Mit einer Übertragung ist somit ein erheblicher Kompetenzverlust verbunden. Wird nur ein verwaltungsrechtlicher Vertrag (z.B. im Bereich der Wasserversorgung) abgeschlossen, besteht keine Genehmigungspflicht. Es handelt sich nicht um eine Aufgabenübertragung. Offensichtlich führt Art. 17a Abs. 2 aber zu Unklarheiten, weshalb dieser Absatz präzisiert wird:</p> <p>"Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, wenn Gesetzgebungs- oder Verfügungskompetenzen übertragen werden."</p>
	Der Gemeinderat regt an, mit der vorliegenden Teilrevision auch alte Formulierungen wie "vaterländisch", "christlichem Geiste", "Armenfürsorge" usw. zu ersetzen.	ODO	<p>Ablehnung</p> <p>Die Revision der Kantonsverfassung soll sich auf die kommunalen Gewalten (Kapitel 4.3) beschränken.</p>

4.5 Volksschulgesetz (NG 312.1)

Art.	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 15 (neu)	<p>1 Wird eine Schulgemeinde aufgehoben, tritt an die Stelle des Schulrats der Gemeinderat .</p> <p>2 Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben des Schulrats wahr, soweit er diese nicht in einer Verordnung einer Kommission oder einer Abteilung überträgt.</p> <p>3 Die Gemeindeordnung legt fest, ob die Schulkommission vom Gemeinderat oder von den Stimmberechtigten gewählt wird. Die Mitgliederzahl wird ebenfalls in der Gemeindeordnung bestimmt. Das für die Schule zuständige</p>	EMT	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Funktion der Schulkommission soll nicht im Rahmen dieses Projekts im Blickpunkt stehen. Dies ist gegebenenfalls bei einer Revision der Volksschulgesetzgebung zu prüfen.</p>

	Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Schulkommission.		
Art. 54 Abs. 5	Der Schulrat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 Ziff. 1 und 2 mittels Beschluss der Schulleitung übertragen.	EMT	Ablehnung Eine Delegation hat zwingend in der Gesetzgebung (Reglement oder Verordnung, wenn der Gemeinderat dazu ermächtigt wurde) zu erfolgen. Es handelt sich um einschneidende Entscheide. Aus der Gesetzgebung muss ersichtlich sein, wer für diese Entscheide zuständig ist. Sinnvollerweise wird dies im Rahmen einer Revision der Volksschulgesetzgebung näher geprüft.

Regierungsrat

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

Armin Eberli